

Stadtratssitzung vom 18. März 2021

Bericht Nr. 5/2021

Gemeindeinitiative «Thuner Zonenplaninitiative»

Ablehnung der Initiative und Genehmigung der Abstimmungsbotschaft

1. Zusammenfassung

1.1 Die Gemeindeinitiative «Thuner Zonenplaninitiative»

Auf der Parzelle Thun Nr. 3308 plant die AG für Abfallverwertung AVAG ein regionales Abfall- und Entsorgungszentrum mit Recyclingcenter. Die Parzelle befindet sich in der Arbeitszone Zollhaus im Lerchenfeld südlich der Allmendstrasse und im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Armasuisse).

Am 20. Dezember 2019 wurde die Gemeindeinitiative «Thuner Zonenplaninitiative: Für die Erweiterung von Sport und Freizeit. Kein regionaler Abfallsammelhof mit Recyclingcenter neben dem Fussballstadion Lerchenfeld» eingereicht. Die Initiative hat den folgenden Wortlaut: «Die heutige Grünfläche (Parzelle Nr. 3308), die im aktuellen Zonenplan der Stadt Thun der Zone für Arbeiten A zugeordnet ist, wird der Zone für Sport- und Freizeitanlagen zugeteilt.» (Siehe auch Abbildung auf der nächsten Seite.)

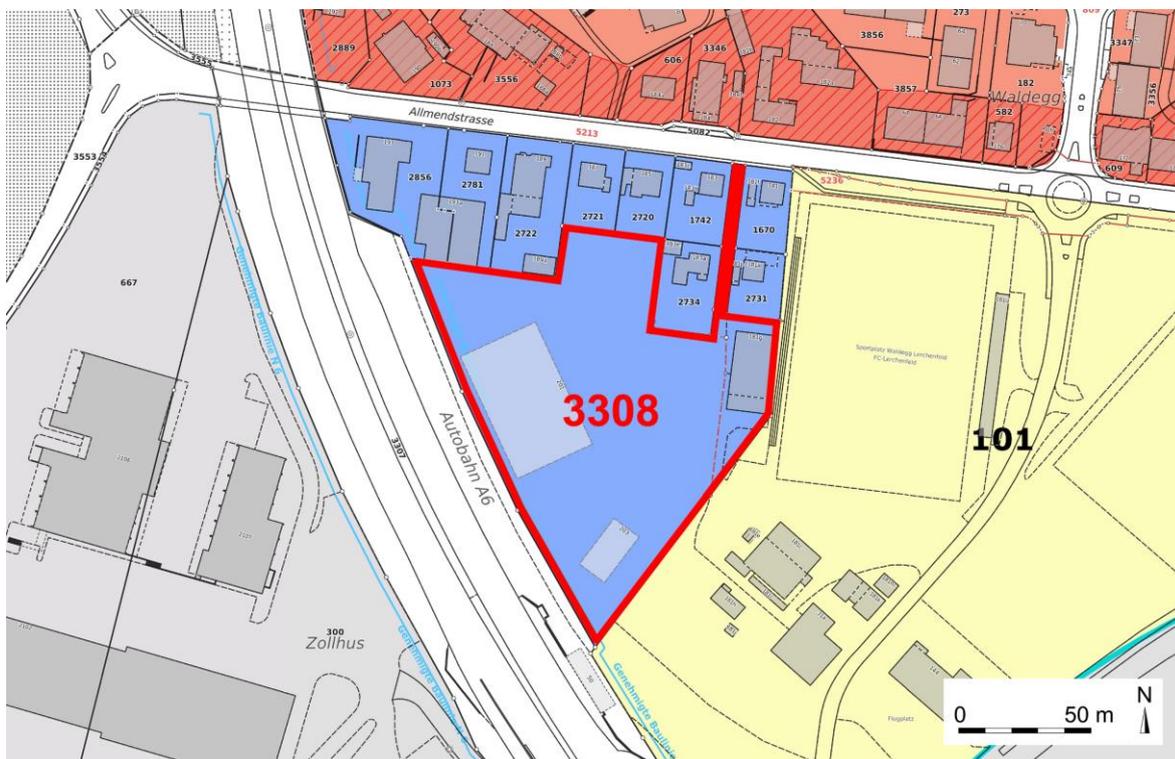
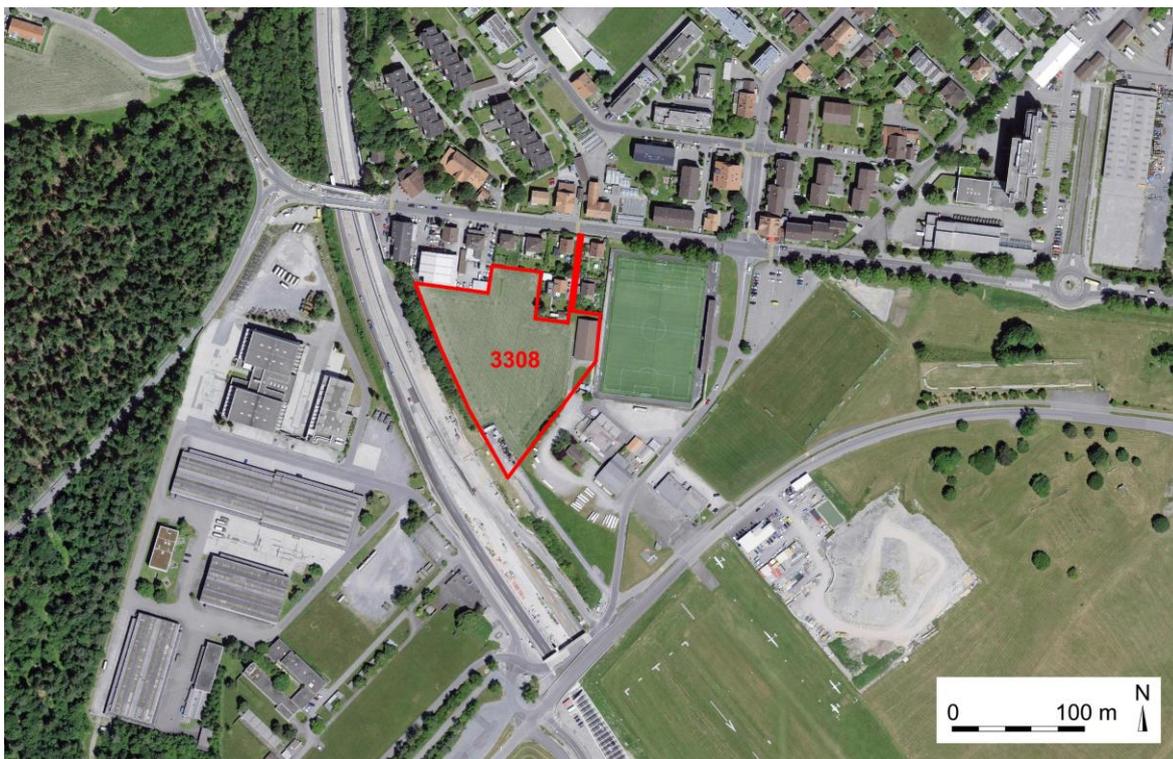
Die behandelnde Behörde hat aufgrund der Unabänderlichkeit des Initiativgegenstands die Initiative so entgegengenommen und darf keine Anpassungen an der Initiative vornehmen. Eine Annahme der Initiative hätte zur Folge, dass auf der Parzelle Nr. 3308 kein neuer regionaler Sammelhof erstellt werden könnte.

1.2 Gültigkeit der Initiative

Gemäss Artikel 24 Absatz 1 Stadtverfassung (StV) hat der Gemeinderat die Gültigkeit von Initiativen zu prüfen. Nach durchgeführter Prüfung, die in Kenntnis der planungsrechtlichen Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) erfolgte, erklärte der Gemeinderat die Gemeindeinitiative «Thuner Zonenplaninitiative» am 13. Mai 2020 für gültig. Der Entscheid wurde dem Initiativkomitee mitgeteilt.

1.3 Verfahren und Fristen zur Behandlung der Initiative

Die Initiative fordert eine Änderung des Zonenplans und damit der baurechtlichen Grundordnung der Stadt Thun. Die Änderung der baurechtlichen Grundordnung liegt – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates (Art. 38 Bst. b StV). Der Stadtrat kann somit die Initiative annehmen oder den Stimmberechtigten die Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten (Art. 26 Abs. 1 StV).



Ausschnitt aus dem Luftbild und aus dem Zonenplan der Stadt Thun (Quelle: www.thungis.ch). Auf der rot umrandeten Parzelle Nr. 3308 ist der neue regionale Sammelhof geplant. Der Zonenplanausschnitt zeigt die Arbeitszone (blaue Fläche) mit den projektierten Gebäuden (das grössere Recyclingcenter links entlang der Autobahn, das kleinere Betriebsgebäude in der unteren Ecke der Parzelle). Rechts von der Parzelle Nr. 3308 liegt die bestehende Zone für Sport- und Freizeitanlagen ZSF 101 (gelbe Fläche).

Der Stadtrat beschliesst über gültige Initiativen innert neun Monaten nach deren Einreichung (Art. 25 Abs. 1 StV). Sind die Stimmberechtigten zuständig oder lehnt der Stadtrat eine Initiative zu einem Gegenstand aus seinem eigenen Zuständigkeitsbereich ab, ist die Initiative innert 15 Monaten seit der Einreichung den Stimmberechtigten zu unterbreiten (Art. 25 Abs. 2 StV).

Aus wichtigen Gründen kann der Stadtrat die Fristen nach Artikel 25 Absätze 1 und 2 Stadtverfassung um längstens sechs Monate verlängern (Art. 25 Abs. 3 StV). Dies ist vorliegend erfolgt: Der Stadtrat hat am 7. Mai 2020 dem Antrag des Gemeinderates auf Verlängerung der Fristen um sechs Monate zugestimmt.¹ Die Initiative muss daher dem Stadtrat bis spätestens am 18. März 2021 und – bei einer Ablehnung der Initiative durch den Stadtrat – den Stimmberechtigten bis spätestens am 13. Juni 2021 (letzter eidgenössischer Blanko-Abstimmungstermin vor Fristablauf) unterbreitet werden.

2. Planungsrechtliches Vorgehen

2.1 Allgemeines

Mit der Thuner Zonenplaninitiative wird eine Zonenplanänderung angestrebt. Das planungsrechtliche Verfahren ist auch dann zu wahren, wenn ein Geschäft mittels Initiative zur Behandlung gebracht wird.

Bei Gemeindeinitiativen in Planungssachen in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs entfällt das Mitwirkungsverfahren, da Initiativen unverändert zur Abstimmung zu bringen sind. Einzig ein Gegenvorschlag zur Initiative (Art. 28 StV) könnte Gegenstand eines Mitwirkungsverfahrens sein. Der Gemeinderat verzichtet jedoch darauf, dem Stadtrat einen Gegenvorschlag vorzulegen. Durchgeführt werden muss das Vorprüfungsverfahren beim AGR und das öffentliche Auflageverfahren mit Einsprachemöglichkeit.

Sollten der Stadtrat oder die Stimmberechtigten der Initiative zustimmen, müsste die Zonenplanänderung abschliessend dem AGR zur Genehmigung unterbreitet werden.

2.2 Ergebnis der kantonalen Vorprüfung

Der Initiativbogen Gemeindeinitiative «Thuner Zonenplaninitiative» wurde dem AGR zur Vorprüfung eingereicht. Gemäss AGR ist die Initiative aus formeller und materieller Sicht unter Berücksichtigung von zwei Genehmigungsvorbehalten grundsätzlich rechtmässig. Die Genehmigungsvorbehalte betreffen die Störfallvorsorge sowie die haushälterische Bodennutzung innerhalb der Bauzone.

Aufgrund der Unabänderlichkeit des Initiativgegenstands darf die behandelnde Behörde nicht eine Anpassung der Initiative vornehmen und so die Genehmigungsvorbehalte ausräumen. Eine allenfalls nötige planungsrechtliche Bereinigung könnte erst im Genehmigungsverfahren durch das AGR erfolgen. Im Folgenden werden die Genehmigungsvorbehalte in zusammengefasster Form vorgestellt. Der Gemeinderat legt kurz seine Überlegungen dar, wie damit bei einer Annahme der Initiative umgegangen werden könnte.

¹ <http://www.thun.ch/fileadmin/behoerden/stadtrat/media/pdf/Mai2020/TR5.pdf>

Störfallvorsorge

Eine Dokumentation der Risiken durch Störfälle (Transport von Treibstoffen, Brennstoffen, chemischen Grundstoffen usw.) ist in der mit der Initiative verlangten Zonenplanänderung nicht enthalten, was aus Sicht der kantonalen Behörden eine Risikobeurteilung im Rahmen der Vorprüfung nicht zulässt.

Im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision wurde eine Störfallabklärung über das ganze Stadtgebiet durchgeführt. Die Durchgangsstrasse Allmendstrasse unterliegt der Störfallvorsorge. Der durchschnittliche Tagesverkehr (DTV) auf der Allmendstrasse liegt unter dem für die Störfallvorsorge relevanten Schwellenwert von 20'000 Motorfahrzeugen. Für das Gebiet südlich der Allmendstrasse ab Militärstrasse stadtauswärts wurde generell eine schwache Aufzoning (+ 10 %) angenommen; die Parzelle Nr. 3308 liegt in diesem Gebiet. Die Bevölkerungsentwicklung durch die Ortsplanungsrevision im Umkreis der Allmendstrasse führt gemäss Störfallabklärung nicht zu einer Überschreitung der Referenzwerte. Es ist deshalb keine weitere Koordination erforderlich. Aufgrund der Nutzungsextensivierung durch die geforderte Sport- und Freizeitnutzung und der damit verbundenen tieferen Personenbelegung im Vergleich zu einer Arbeitsnutzung würde das Gefährdungspotenzial abnehmen. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass aus Sicht der Störfallvorsorge einer Genehmigung der Zonenplanänderung nichts im Wege stehen sollte.

Haushälterische Bodennutzung

Die Planungsbehörden sind gehalten, innerhalb von rechtskräftigen Bauzonen Verdichtungsmöglichkeiten zu prüfen und umzusetzen. Dabei ist aufzuzeigen, wie dem Gebot der haushälterischen Bodennutzung und der Schonung der Landschaft durch die Siedlungsentwicklung nach innen entsprochen wird. Bei der mit der Initiative verlangten Zonenplanänderung wurde dies nicht vorgenommen. Das AGR weist darauf hin, dass bei der vorliegenden Planung entweder eine Mindestdichte oder die flächensparende Anordnung von Bauten und Anlagen vorgeschrieben werden kann.

Die Parzelle Nr. 3308 befand sich bis 2002 in der damaligen Zone für militärische Bauten und Anlagen und wurde mit dem Zonenplan 2002 der Bauzone Arbeiten A zugewiesen. Aus Sicht des Gemeinderates würde eine Zuweisung der Parzelle Nr. 3308 in eine Zone für Sport und Freizeit eine Mindernutzung gegenüber der heutigen Zonenzuweisung darstellen. Es wäre diesfalls schwierig, die Fläche nach dem im eidgenössischen Raumplanungsgesetz geforderten haushälterischen Umgang mit dem Boden zu nutzen und zu bebauen, da es in der Natur von Sport- und Freizeitzone liegt, einen geringen Überbauungsgrad zu erzielen.

2.3 Öffentliche Planaufgabe und Einsprachen

Die Gemeindeinitiative «Thuner Zonenplaninitiative» wurde vom 25. Juni bis 10. August 2020 öffentlich aufgelegt. In der Natur der Sache liegt, dass kein Erläuterungsbericht erstellt wird, da die Planänderung nicht von der Planungsbehörde ausgeht. Zudem kommt auch hier die Unabänderlichkeit des Initiativgegenstands zum Tragen. Für die öffentliche Auflage wurde anstelle eines Erläuterungsberichts der Entwurf des Stadtratsberichts als hinweisendes Dokument aufgelegt. Während der Einsprachefrist gingen zwei Einsprachen von Armasuisse und AVAG ein. Die Einspracheverhandlung im Beisein einer Vertretung des Initiativkomitees fand am 20. August 2020 statt. Die Initiative und die Einsprachen wurden aufrechterhalten.

2.4 Vorbehalt der Genehmigung durch den Kanton

Bei einer Annahme entscheidet das AGR als Genehmigungsbehörde über die Rechtmässigkeit der Initiative und über die Einsprachen. Das AGR ist nötigenfalls befugt, nicht genehmigungsfähige Vorschriften und Pläne zu streichen oder zu ändern und allenfalls auch Auflagen und Bedingungen zu verfügen.

3. Haltung des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Initiative abzulehnen und den Stimmberechtigten ohne Gegenvorschlag mit der Empfehlung auf Ablehnung zu unterbreiten. Dazu veranlassen ihn die folgenden Überlegungen:

3.1 Idee der Initiantinnen und Initianten

Die Initiative will mit einer Umzonung von der Bauzone Arbeiten A in eine Zone für Sport- und Freizeitanlagen ZSF die Flächen für Sport und Freizeit erweitern. Die Initiantinnen und Initianten sind der Auffassung, dass es zu wenige Sportanlagen gibt. Mit dieser Umzonung sollen Synergien durch die bestehende Sportanlage genutzt und diese nicht durch Mehrverkehr belastet werden. Eine Umzonung hätte zur Folge, dass auf der Parzelle Nr. 3308 kein neuer regionaler Sammelhof erstellt werden könnte.

3.2 Übereinstimmung mit der städtischen Raumplanung

Das Stadtentwicklungskonzept STEK 2035 sieht vor, dass unbebaute Arbeitsflächen besser ausgenutzt werden. Damit sollen mehr Arbeitsplätze geschaffen werden. Gleichzeitig ist die Versorgung der Quartiere mit einer angemessenen Sportinfrastruktur und mit Freiräumen wichtig. Die im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision vorgenommene Quartieranalyse hat gezeigt, dass im Quartier Lerchenfeld die diesbezügliche Versorgung sowohl für Junge und Familien wie auch für die Generation 65+ bereits gut ist. Ein Bedarf an zusätzlichen Sportanlagen besteht dort nicht. Die Lage direkt an der Autobahn ist für Sport- und Freizeitanlagen unattraktiv und ungeeignet. Zudem verfügt die Parzelle Nr. 3308 über einen für Sportanlagen ungünstigen Grundriss und ist beispielsweise knapp zu klein, um darauf ein Rasenspielfeld regulärer Grösse mit Umschwung zu erstellen.

Neue Sport- und Freizeitanlagen sollen bei Bedarf an zentralerer Lage als im Lerchenfeld erstellt werden. Für die Mehrheit der Bevölkerung sollen die Anlagen möglichst in der Nähe liegen. Insbesondere für Kinder und Jugendliche sind die Wege möglichst kurz und sicher zu halten.

Zu einer attraktiven, funktionierenden Stadt gehören auch leistungsfähige, städtische Infrastrukturen. Der Bedarf für den neuen regionalen Sammelhof ist gegeben. Die Arbeitszone im Lerchenfeld ist ideal dafür. Eine solche Anlage ist auf einen gut erschlossenen Standort in der Bauzone Arbeiten A angewiesen, in einer Wohnzone ist sie nicht realisierbar. In der Stadt Thun sind unbebaute Arbeitszonen mit der benötigten Fläche rar. Die Erschliessung der Arbeitszone im Lerchenfeld ab der Durchgangsstrasse Allmendstrasse über die Flugplatzstrasse ist kurz und optimal, da sie keine Wohnquartiere betrifft. Die Allmendstrasse verfügt über genügend Kapazitätsreserven. Über den

Bypass Thun Nord ist der Standort auch regional sehr gut erreichbar. Die Lage am Stadtrand, zwischen Autobahn und Allmendstrasse, ist ideal.

3.3 Ortsplanungsrevision Thun

Die Ortsplanungsrevision ist weit fortgeschritten. Die erste inhaltliche Bearbeitungsphase lief von Frühling 2016 bis Ende 2018. Über den Stand der Erarbeitung wurde regelmässig informiert. Im Sommer 2018 lag das STEK 2035 zur öffentlichen Mitwirkung auf. Die Mitwirkung zu Baureglement und Zonenplan hat vom 1. November 2019 bis 31. Januar 2020 stattgefunden. Nach Prüfung der Mitwirkungseingaben und Überarbeitung der Unterlagen wurden diese am 6. November 2020 dem AGR zur kantonalen Vorprüfung eingereicht, darauf folgt die öffentliche Planaufgabe.

Im Rahmen der Mitwirkung zur Ortsplanungsrevision wurde mehrfach eine Umzonung der Arbeitszone im Lerchenfeld in eine Mischzone verlangt. Der Gemeinderat betrachtet diese Arbeitszone weiterhin als geeignete Nutzung zwischen den verkehrsintensiven Achsen der Autobahn A6 und der Allmendstrasse. Darüber hinaus ist es erklärtes Ziel des Gemeinderates, im Rahmen der Ortsplanungsrevision die bestehenden Arbeitszonen in der Regel zu erhalten und künftig besser auszunutzen. Nur ausgewählte Gebiete mit hohem Entwicklungspotential gemäss STEK 2035 sollen neu in Mischgebiete umgezont werden.

Zur Sicherstellung der notwendigen Erschliessung des neuen regionalen Sammelhofs auf der Parzelle Nr. 3308 will die Stadt Thun auf der östlich davon angrenzenden Parzelle Nr. 3122 die Flugplatzstrasse sanieren und ausbauen. Auf beiden Seiten der Strasse soll neu ein Trottoir gebaut werden. Im Bereich der Fussballplätze, wo die Strasse oft gequert wird, sollen Verkehrselemente das Tempo drosseln und die Aufmerksamkeit erhöhen. Der Stadtrat bewilligte am 23. August 2018 für die Übernahme und den Ausbau der Flugplatzstrasse einen Verpflichtungskredit von 1'900'000 Franken.² Die Baubewilligung für ein entsprechendes Projekt wurde von der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) am 17. August 2020 aufgehoben.

Die Flugplatzstrasse liegt im betroffenen Abschnitt in der bestehenden Zone für Sport- und Freizeitanlagen ZSF 101. Geplant ist nun für die Flugplatzstrasse der Erlass einer Erschliessungsüberbauungsordnung (UeO, Strassenplan) mit Änderung des Zonenplans. Zudem soll im Baureglement die Zweckbestimmung der ZSF 101 auf die tatsächlichen Gegebenheiten (heute und künftig) angepasst werden. Dadurch soll auf der Parzelle Nr. 3122 die Zonenkonformität für die Erschliessung des neuen regionalen Sammelhofs über die Flugplatzstrasse und den damit verbundenen Ausbau der Strasse sowie für die benötigten rund zehn Parkplätze erreicht werden.

Die Parzelle Nr. 3308 und die angrenzende ZSF 101 auf der Parzelle Nr. 3122 wurden von der Ortsplanungsrevision ausgenommen. Somit kann ein ordentliches Verfahren zum Erlass einer Erschliessungsüberbauungsordnung zeitlich losgelöst von der Ortsplanungsrevision durchgeführt und die notwendige Erschliessung des neuen regionalen Sammelhofs sichergestellt werden. Die Erschliessungsüberbauungsordnung für die Flugplatzstrasse steht in Abhängigkeit vom Entscheid zur Thuner Zonenplaninitiative. Auch bei einer Annahme der Initiative ist für die Sanierung der Flugplatzstrasse und die Erschliessung der Parzelle Nr. 3308 eine Überbauungsordnung in angepasster Form erforderlich.

² <http://www.thun.ch/fileadmin/behoerden/stadtrat/media/pdf/August2018/TR9.pdf>

3.4 Heutiger Abfallsammelhof ist überlastet

Die Kundenfrequenzen im 2002 eröffneten Abfallsammelhof an der Militärstrasse haben sich seit 2005 von 25'000 auf 76'000 Kundinnen und Kunden pro Jahr erhöht. Die Platzverhältnisse sowohl auf der gemeinsamen Zufahrt zum Werkhof und Abfallsammelhof als auch im Abfallsammelhof selbst sind nicht für diesen Kundenansturm konzipiert. Im Jahr 2010 wurde die Anlage mit einer neuen, eigenen Ausfahrt direkt in die Militärstrasse etwas sicherer gemacht. Zu Spitzenzeiten bleibt die Platzsituation jedoch kritisch. Die 2010 erfolgte Verbesserung der Abläufe und der Durchfahrt führte nur kurzzeitig zu einer Verbesserung. Mit durchschnittlich 255 Kundinnen und Kunden pro Tag ist der Abfallsammelhof längst an die Grenzen seiner Kapazität gelangt. Es kommt häufig zu langen Wartezeiten. Da zu wenig Stauraum vorhanden ist, führt der Rückstau auf die Militärstrasse zu teils gefährlichen Beeinträchtigungen des Durchgangsverkehrs und insbesondere auch des Langsamverkehrs. Das Bedürfnis nach einem sichereren, effizienteren und zugleich regionalen Sammelhof ist in all den Jahren immer grösser geworden.

Der Abfallsammelhof ist eigentlich nur für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Thun konzipiert, wird jedoch auch von Kundinnen und Kunden aus den umliegenden Gemeinden benutzt. Die Idee eines regionalen Sammelhofs besteht seit 2006. In Zusammenarbeit mit der AVAG prüfte die Stadt Thun bereits im Jahr 2007 neue Standorte. Der geplante Standort im Lerchenfeld hat sich in der Evaluation als einziger Standort herausgestellt, der allen Kriterien entspricht. Für die Evaluation der Standorte waren Kriterien wie Grösse, Zonenkonformität, Grundeigentum und Erschliessungsmöglichkeiten massgebend. Vor allem die zu geringe Grösse der Parzelle und der fehlende Verhandlungswille der Grundeigentümer waren Gründe, verschiedene Standorte auszuschliessen.

Die Arbeitszone im Lerchenfeld ist der einzige Standort, der alle Anforderungen erfüllt. Er wurde weiterentwickelt, weil nur dort die drei Hauptkriterien positiv beurteilt wurden. Erstens ist die Fläche der Parzelle gross genug, um darauf sowohl ein Abfallzentrum als auch ein Recyclingcenter zu erstellen. Zweitens liegt die Fläche in der Bauzone Arbeiten A, die den Bau von Gewerbebetrieben zulässt. Und drittens war die Armasuisse als Grundeigentümerin bereit, die Parzelle im Baurecht an die AVAG abzugeben.

3.5 Folgen einer Annahme der Initiative

Bei einer Annahme der Initiative müsste das AGR über die Genehmigungsfähigkeit der Umzonung entscheiden. Neben den im Rahmen der kantonalen Vorprüfung der Initiative geäusserten Genehmigungsvorbehalten würden sich dabei auch weitere Fragen zur Umsetzung stellen. So müsste der genaue Umfang der umzuzonenden Fläche noch verifiziert werden. Die Parzelle Nr. 3308 umfasst nicht nur unüberbautes Land, sondern auch ein Gebäude. Für dieses und auch für neue Anlagen ist die Nutzung noch nicht definiert. Der Initiativtext enthält keine Angaben zu den Vorschriften der neuen Zone mit Sport und Freizeit, und die Vorschriften der angrenzenden ZSF 101 (Zweckbestimmung: Sportanlagen FC Lerchenfeld, Grundzüge der Gestaltung: bestehend) könnten nicht auf die Parzelle Nr. 3308 angewendet werden. Die Erschliessung der neuen Nutzung müsste ebenfalls zuerst festgelegt werden. Der schmale Flurweg von der Allmendstrasse her, der auf der Parzelle Nr. 3308 liegt, würde sich dazu nicht eignen.

Die von den Initiantinnen und Initianten beabsichtigte Umzonung würde die militärische oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks dauerhaft und vollständig verhindern. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verlangt die Initiative damit letztlich die materielle Enteignung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der AVAG als Baurechtsnehmerin. Im Falle einer Umzonung der Parzelle Nr. 3308 in eine Zone für Sport- und Freizeitanlagen ZSF ist mit nicht unerheblichen Entschädigungsansprüchen der Betroffenen aus materieller Enteignung zu rechnen, die aktuell noch nicht beziffert werden können.

Als Folge einer Annahme der Initiative könnte der neue regionale Sammelhof nicht realisiert werden. Die unbefriedigende Situation am heutigen Standort Militärstrasse mit Stau und langen Wartezeiten würde auf unbestimmte Zeit weiter bestehen bleiben. Der Betrieb des Sammelhofs braucht eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung des Kantons. Die künftigen vor allem sicherheitstechnischen Anforderungen für eine Bewilligung sind am Standort Militärstrasse nicht oder nur sehr schwer zu erfüllen. Falls ein Weiterbetrieb am heutigen Standort bewilligt wird, würde dies wohl erhebliche Investitionen erfordern.

3.6 Fazit

Aus Sicht des Gemeinderates stellt die Parzelle Nr. 3308 keine «Grünfläche», wie im Initiativtext titulierte, sondern eine wichtige Entwicklungsreserve dar. Die mit der Initiative angestrebte Umzonung ist weder bedarfsgerecht noch planerisch sinnvoll. Hingegen ist der Bedarf nach einem regionalen Sammelhof ausgewiesen. Die Lage am Stadtrand, zwischen Autobahn und Allmendstrasse, ist ideal. Eine ganzheitliche und zukunftsgerichtete Betrachtung führt zur Ablehnung der Initiative. Der Bau eines neuen regionalen Sammelhofs entspricht den Legislaturzielen des Gemeinderates und stärkt Thun als regionales Zentrum.

Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen wird Zustimmung beantragt zu folgendem

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 25 Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme des Berichts des Gemeinderates vom 10. Februar 2021, beschliesst:

1. Die Gemeindeinitiative «Thuner Zonenplaninitiative: Für die Erweiterung von Sport und Freizeit. Kein regionaler Abfallsammelhof mit Recyclingcenter neben dem Fussballstadion Lerchenfeld» wird abgelehnt.

2. Den Stimmberechtigten wird Ablehnung beantragt zu folgendem

Gemeindebeschluss:

Die Stimmberechtigten von Thun, gestützt auf Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe f der Stadtverfassung sowie nach Kenntnisnahme der Botschaft des Stadtrates vom 18. März 2021, beschliessen:

1. Die Gemeindeinitiative «Thuner Zonenplaninitiative: Für die Erweiterung von Sport und Freizeit. Kein regionaler Abfallsammelhof mit Recyclingcenter neben dem Fussballstadion Lerchenfeld» wird angenommen.
 2. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.
3. Die Abstimmungsbotschaft wird gemäss Entwurf genehmigt.
 4. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Thun, 10. Februar 2021

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller

Beilage

Abstimmungsbotschaft des Stadtrates vom 18. März 2021 (Entwurf)